

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1981	Nummer 83
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	19. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Polizeilicher Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; Übertragung von Bewilligungsbefugnissen auf das Landeskriminalamt . . . . .	1737
21261	11. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen . . . . .	1724
26	20. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind . . . . .	1724
7130	18. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . .	1724
9220 71341 71342	3. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen . . . .	1727
924	19. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . .	1733

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
21. 8. 1981	1733
Bek. – Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	
<b>Innenminister</b>	
13. 8. 1981	1733
Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	
<b>Finanzminister</b>	
30. 7. 1981	1733
RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1982 . . . . .	
<b>Justizminister</b>	
19. 8. 1981	1736
Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bochum . . . . .	
<b>Landeswahlleiter</b>	
19. 8. 1981	1736
Bek. – Bundestagswahl 1980; Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .	
<b>Personalveränderungen</b>	
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1736

## I.

21261

**Internationale Impfbescheinigungen  
über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 11. 8. 1981 – V C 2 – 0202.414

Nr. 1.1 meines RdErl. v. 8. 5. 1973 (SMBI. NW. 21261) wird wie folgt geändert:

1. Als Nr. 20 ist anzufügen:

Bochum: Dr. med. Feodora Hoffmann  
Marienplatz 2

2. Als Nr. 21 ist anzufügen:

Gütersloh: Dr. med. K.-H. Bründel  
Betriebsarztzentrum  
Carl-Bertelsmann-Str. 161

– MBl. NW. 1981 S. 1724.

## 7130

**Verwaltungsvorschriften  
zum Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7.41 (III Nr. 18/81) –, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – V A 4 – 850.01 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3-81-2.22 –, v. 18. 8. 1981

Unser Gem. RdErl. v. 21. 11. 1975 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

## I.

Im Inhaltsverzeichnis wird unter I Nr. 12 das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.

## II.

Teil I wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Landesanstalt für Immissionsschutz (Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster) soll beteiligt werden, wenn es sich um Anlagen der in Nr. 5 Satz 2 dieses RdErl. bezeichneten Art handelt.

2. Nr. 1.6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das gilt z. B., wenn eine Abwasserbehandlungsanlage i. S. des § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) Teil bzw. Nebenanlage einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. des § 4 BImSchG ist.

3. Nr. 3.3.2 Abs. 2 wird gestrichen.

4. In Nr. 3.3.3 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBI. I S. 2493), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965)“ durch die Wörter „vom 29. Juli 1980 (BGBI. I S. 1071), geändert durch Verordnung vom 12. November 1980 (BGBI. I S. 2069),“ ersetzt.

5. In Nr. 3.6.3.1 werden die Wörter „in Form eines Lärmgutachtens“ gestrichen.

6. Nr. 3.6.3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „unabhängigen“ gestrichen.  
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sachverständiger kann u. U. auch der Immissionschutzbeauftragte sein.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

Gehen in die Immissionsprognose Emissionsdaten von Geräuschquellen in Arbeitsstätten ein, so kann es zweckmäßig sein, im Rahmen dieser Berechnungen auch den Nachweis zu erbringen, daß die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind oder die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vorliegen.

7. In Nr. 3.8.1 werden bei Buchstabe c) das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, bei Buchstabe d) das Wort „und“ angefügt und folgender Buchstabe e) eingefügt:

e) der Sicherheitsanalyse, wenn diese dem Antrag beizufügen ist (s. Nr. 3.8.4),

8. Nr. 3.8.2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 8. September 1965 (BGBI. I S. 1300), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 (BGBI. I S. 881),“ durch die Wörter „vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 173)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

Alle Anträge und dazugehörigen Unterlagen sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese leitet den Antrag auf Erteilung der

26

**Richtlinien  
(zu § 49 AuslG) über die Einreise und den  
Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer  
Missionen und konsularischer Vertretungen  
im Geltungsbereich des Ausländergesetzes  
sowie der Mitglieder internationaler  
Organisationen und Institutionen,  
die ständig im Geltungsbereich des  
Ausländergesetzes tätig sind**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1981 –  
I C 4/43.18

Das meinem RdErl. v. 23. 3. 1976 (SMBI. NW. 26) als Anlage beigelegte Verzeichnis über die Einstufung der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen und Institutionen wird wie folgt geändert:

1. **Diplomatische Missionen**

- a) Der Staat Simbabwe ist alphabetisch einzufügen. In den folgenden Spalten ist jeweils „II“ einzusetzen.
- b) Die Angaben zu den Staaten Iran, Sri Lanka und Türkei sind jeweils durch „II“ zu ersetzen.

2. **Konsularische Vertretungen**

- a) Der Staat Algerien ist alphabetisch einzufügen. In der folgenden ersten Spalte ist „II“ und in den weiteren Spalten jeweils „III“ einzusetzen.
- b) Indien: Die Angaben in den Spalten 2, 3 und 4 sind durch „II“ zu ersetzen.
- c) Iran: Die Angaben in den Spalten 1 und 3 sind durch „II“ zu ersetzen.
- d) Türkei: Die Angaben in den Spalten 1 und 3 sind durch „II“ und die Angaben in den Spalten 2 und 4 durch „III“ zu ersetzen.
- e) Mexiko: Die Angaben in den Spalten 2 bis 6 sind durch „II“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1981 S. 1724.

Dampfkesselerlaubnis und die zugehörigen Erlaubnisunterlagen zur Stellungnahme an den zuständigen Technischen Überwachungsverein.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

9 Nr. 3.8.4 erhält folgende Fassung:

3.8.4 Bei Anlagen auf die die Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) anzuwenden ist, muß dem Antrag auch eine Sicherheitsanalyse beigefügt werden (§ 4 Abs. 2 a der 9. BImSchV). Inhaltlich muß die Sicherheitsanalyse den Anforderungen des § 7 der Störfall-Verordnung entsprechen. In der Sicherheitsanalyse kann jedoch weitgehend auf andere Antragsunterlagen, insbesondere auf die Anlagen- und Betriebsbeschreibung (vgl. Nr. 3.3), verwiesen werden (§ 7 Abs. 2 der Störfall-Verordnung).

10. In Nr. 3.9.3 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), – SGV. NW. 232 –“ ersetzt.

11. An Nr. 3.9.4 wird folgender Absatz angefügt:

Enthält die nach § 4 Abs. 2 a der 9. BImSchV vorzulegende Sicherheitsanalyse (vgl. Nr. 3.8.4) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, ist vom Antragsteller die Vorlage einer für die Auslegung geeigneten Fassung der Sicherheitsanalyse zu verlangen. In dieser Fassung sind ausschließlich die geheimzuhaltenden Teile durch Beschreibungen zu ersetzen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG entsprechen.

12. In Nr. 4.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Geheimhaltung“ die Wörter „aus § 30 VwVfG. NW., aus den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften (vgl. § 64 des Landesbeamtengesetzes) und“ eingefügt.

13. In Nr. 4.2.2 wird Satz 4 gestrichen.

14. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird die Zahl „26“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- In Abs. 1 wird das Zitat „§ 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 –“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230)“ ersetzt.

15. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden nach dem Wort „beziehen“ die Wörter „und wenn für die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme eine Emissionserklärung abzugeben ist“ eingefügt sowie die Aufzählung der Anlagearten nach dem Doppelpunkt wie folgt gefaßt:

Anlagen nach Nr. 2, soweit es sich um Anlagen handelt, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen oder durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen; Anlagen nach Nrn. 4 und 5; Anlagen nach Nr. 6, soweit es sich um Anlagen zum Erschmelzen von Roheisen oder Rohstahl oder um Anlagen zur Stahlerzeugung handelt; Anlagen nach Nr. 8; Anlagen nach Nr. 10, soweit es sich nicht um Handwerksbetriebe handelt; Anlagen nach Nrn. 17, 18, 27, 29 und 30; Anlagen nach Nr. 35, soweit es sich um die Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen für Elektroden handelt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung

Die zentrale Erfassung und Auswertung dienen dazu

- den Genehmigungsbehörden zusätzliche Informationen für die Beurteilung der Genehmigungsanträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der eingesetzten, umgewandelten und umgeschlagenen Stoffe

und der Emissionen bei allen Betriebszuständen zu beschaffen,

- durch eine vergleichende Bewertung, insbesondere auf der Grundlage von Emissionsfaktoren im Sinne der Nr. 2.1.2 Satz 2 Buchst. c) TA Luft, von Angaben zur Luftreinhaltung der zur Genehmigung anstehenden Anlagen mit den bereits genehmigten Anlagen gleicher oder ähnlicher Art (einschließlich der Auswertung von Meßberichten) eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Emissionserklärung mit Hilfe der Daten aus den Genehmigungsverfahren zu überprüfen und
- sowohl die anlagen- und branchenspezifischen als auch die regionalen Schwerpunkte für die Luftreinhaltung zu erkennen.

16. Nr. 5.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- Im ersten Klammerzusatz wird hinter „Formular 1“ folgender Zusatz eingefügt:  
„– ohne die Formulare 2 bis 6 –“.
- Im zweiten Klammerzusatz wird die Angaben „Abs. 1“ gestrichen.
- In Buchst. c) wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; bei Buchst. d) wird das Wort „und“ angefügt, und folgender Buchstabe e) wird eingefügt:
- der Sicherheitsanalyse, wenn die Anlage unter die Störfall-Verordnung fällt,

17. In Nr. 5.1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens sind diese Unterlagen sowie die Sicherheitsanalyse an die Genehmigungsbehörde zurückzusenden.

18. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

- Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefaßt:  
In der Landesanstalt für Immissionsschutz werden die übersandten Unterlagen nach ihrer Erfassung in bezug auf die Luftreinhaltung ausgewertet. Die Landesanstalt übersendet das Ergebnis der Auswertung der Genehmigungsbehörde; eine Zweitüberschrift erhält das für die Überwachung der betreffenden Anlage zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt. Die Auswertung stellt kein Gutachten dar; die zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge ersetzt nicht die im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde für erforderlich gehaltene Gutachtertätigkeit der Landesanstalt oder einer anderen sachverständigen Stelle. Das von der Landesanstalt mitzuteilende Ergebnis der Auswertung soll ausschließlich zusätzliche Informationen für die Genehmigungsbehörden zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens enthalten.

Im einzelnen soll die Auswertung Auskunft geben über

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Einsatz- und Zuschlagsstoffen nach Stoffart und Stoffmenge,
- mögliche Nebenreaktionen und -produkte bei Störungen im Verfahrensablauf, wobei ggf. auf die Angaben der Sicherheitsanalyse besonders einzugehen ist,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von den Anlagen ausgehen werden, einschl. der Emissionen bei Lager- und Transportvorgängen,
- den Vergleich der Emissionsfaktoren der zur Genehmigung anstehenden Anlage mit Emissionsfaktoren bereits genehmigter Anlagen gleicher oder ähnlicher Art,
- die Plausibilität der Angaben von Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen sowie der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen sowie über die Austrittsbedingungen,

- f) die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen, sowie zur Notwendigkeit und Möglichkeit der Messung von Emissionen,
- g) die Plausibilität der Daten für die Durchführung der Immissionsprognose, insbesondere über die der Berechnung der Immissionszusatzbelastung zugrunde zu legenden Emissionsdaten, falls es sich um schwierige Fälle handelt (vgl. Nr. 3.6.2.2),
- h) das Ergebnis der Überprüfung einer vom Antragsteller vorgelegten Immissionsprognose (vgl. Nr. 3.6.2.5).
- Den der Genehmigungsbehörde mitzuteilenden Prüfungsergebnissen sind Erläuterungen hinzuzufügen. Insbesondere ist anzugeben, ob die Prüfungsergebnisse auf dem Vergleich mit Emissionskataster-Daten, auf der Auswertung von Erkenntnissen aus früher durchgeföhrten Genehmigungsverfahren oder auf der Auswertung von Literaturangaben beruhen und auf welche vergleichbaren Anlagen und Verfahren sich die Ergebnisse beziehen. Falls Fachliteratur herangezogen wird, soll kurz der einschlägige wesentliche Inhalt (abstracts) wiedergegeben werden. Damit die Genehmigungsbehörden einen vertiefenden verwaltungsinternen Erfahrungsaustausch vornehmen können, sollen bei der Aufführung von Vergleichsanlagen auch die zuständige Genehmigungs- und/oder Überwachungsbehörde benannt werden.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Informationsblattes“ durch die Wörter „der Auswertung“ sowie der zitierte Buchstabe „b)“ durch den Buchstaben „d)“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird an Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:  
„und in Nr. 5.1 Abs. 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist“
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „eines ergänzenden Informationsblattes“ durch die Wörter „einer ergänzenden Auswertung“ ersetzt.
19. In Nr. 6.2.1 wird nach dem Wort „Grundstücks“ folgender Klammerzusatz eingefügt:  
(Ort, Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
20. In Nr. 6.4.1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
Gehört eine Sicherheitsanalyse zu den Antragsunterlagen und enthält diese Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, so ist eine Fassung der Sicherheitsanalyse auszulegen, in der die geheimzuhaltenden Teile durch allgemeine Beschreibungen ersetzt sind (vgl. Nr. 3.9.4).
21. In Nr. 7.1 Satz 5 wird das Zitat „nach § 59 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 –“ gestrichen.
22. In Nr. 7.2.2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
23. Nr. 7.4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „darüber hinaus grundsätzlich“ gestrichen.
24. Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
25. In Nr. 8.3.5 wird nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:  
Werden dem Sachverständigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, so ist er vertraglich zu verpflichten, die Unterlagen entsprechend den unter Nr. 4.2.2 getroffenen Bestimmungen zu behandeln.
26. Nr. 9.1 Satz 3 wird gestrichen.
27. In Nr. 10.1 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(s. hierzu Nr. 3.2)“ gestrichen.
28. An Nr. 10.4 wird folgender Satz angefügt:  
Auf die gesetzliche Gebäudeeinemungspflicht (§ 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG NW – vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 7134 – soll in geeigneter Form hingewiesen werden.
29. Nr. 10.9 erhält folgende Fassung:
- 10.9 Unterrichtung der Katasterbehörden  
Auf § 2 Abs. 3 VermKatG NW wird hingewiesen. Hinsichtlich des Mitteilungsverfahrens an die Katasterbehörden ist Nr. 1.2 des Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 12. 1978 (SMBL. NW. 71342) zu beachten.
30. Nr. 12 erhält folgende Fassung:
- 12 Mitteilung über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung  
Sobald die Genehmigung unanfechtbar geworden ist, ist dies dem Antragsteller und den nach Nr. 5.2 und Nr. 7 beteiligten Behörden und Stellen mitzuteilen.
31. Nr. 13.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Fundstelle „vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134),“ durch die Fundstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924)“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:  
§ 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG stellt klar, daß der Antragsteller die von der Genehmigungsbehörde für die Einholung von Gutachten aufgewendeten Kosten immer zu erstatten hat. Die Vorschrift enthält keine Einschränkung der Kostenerstattungspflicht. Rechtsgrundlage für das Verlangen von Auslagenersatz ist § 10 GebG NW. Hinweise zur Auslegung dieser Vorschrift sind Nr. 3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebärdengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975 (SMBL. NW. 2011) – zu entnehmen. Im übrigen ist folgendes zu beachten:
- 13.1.1 Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge solcher Schriftstücke, die zur Vorbereitung oder Durchführung des Genehmigungsverfahrens benötigt werden, sind bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegolten. Das gilt z. B. für die dem Antragsteller zu seiner Unterrichtung zu übersendenden Ablichtungen oder Abschriften von Einwendungen sowie die ihm zu überlassende Abschrift der Niederschrift über den Erörterungstermin. Lediglich die Kosten für auf seinen Antrag zusätzlich angefertigte Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind besondere Aufwendungen und daher als Auslagen erstattungspflichtig (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GebG NW).
- 13.1.2 Aufwendungen für Bekanntmachungen hat der Antragsteller nur dann zu erstatten, wenn die Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Antragsteller veranlaßt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NW.). Nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV ist eine öffentliche Bekanntmachung weder in allen örtlichen Tageszeitungen noch im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage erforderlich. Sie ist jedoch zulässig. Damit sind auch die Kosten erstattungspflichtig, die über das Mindesterefordernis der Bekanntmachungen hinausgehen.

Wird die Zustellung des Genehmigungsbescheides nach § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, so sind diese Kosten ebenfalls zu erstatten.

- 13.1.3 Vom Antragsteller sind die Kosten für die von der Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in Auftrag gegebenen Gutachten zu erstatten (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GebG NW). Die Kosten für Sachverständigengutachten in gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gehören zu den Prozeßkosten. Darüber, wer diese Kosten zu tragen hat, befindet das Gericht mit seinem Kostenausspruch in der Endentscheidung. Prozeßkosten, die der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, können nicht als Auslagen gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht werden.
- 13.1.4 Zu den Kosten für die Bereitstellung von Räumen gehören neben der Miete auch etwaige Nebenkosten, z. B. für Heizung oder Beleuchtung.
- 13.1.5 Bei den in § 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NW genannten Auslagen kann es sich um Beträge für Gutachten, Untersuchungen und Auskünfte handeln, um die andere Behörden des In- oder Auslandes von der Genehmigungsbehörde ersucht werden. Dabei sind die tatsächlichen Kosten als Auslagen zu erheben, wenn die betreffende Behörde oder öffentliche Einrichtung Kosten für ihre Stellungnahme in Rechnung stellt (vgl. § 8 Abs. 4 GebG NW). Ist dies nicht der Fall, sind von der Genehmigungsbehörde die Kosten zu ermitteln, die die beteiligte Behörde in Rechnung stellen würde, wenn unter den Behörden eine Kostenerstattung vorgenommen würde.
- Nach Anmerkung 2 zu den Tarifstellen 15 a. 1.1 bis 15 a. 1.5 des Allgemeinen Verwaltungsgebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gelten Reisekosten von Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, als in die Gebühr einbezogen.
- 13.1.6 Unter die nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 GebG NW zu erstattenden Auslagen fallen vor allem Kosten, die durch die Beförderung von Sachen (z. B. Akten) mit dem Dienstwagen entstehen.
32. In Nr. 14.4 Satz 4 werden die Worte „gegebenen Zusage“ durch die Worte „enthaltenden bindenden Aussage“ ersetzt.

### III.

Teil II wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3.3.5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Nr. 3.9)“.
  2. Nr. 1.3.3.6 wird Nr. 1.3.3.7. Folgende neue Nr. 1.3.3.6 wird eingefügt:
- 1.3.3.6 Bei Anlagen im Sinne des § 4 Nr. 34 der 4. BImSchV ist dem Antragsteller zu empfehlen, die Anträge auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Erlaubnis nach §§ 9 oder 10 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) gleichzeitig zu stellen.

### IV.

In der Anlage 8 wird „§ 26“ im Betreff durch „§ 35“ ersetzt.

### V.

In Nr. 2.3 der Anlage 9 (Formular 7) wird vor Satz 3 folgender Zusatz eingefügt:

- Anzeige nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG ausgestellt/entgegengenommen durch .....  
(Behörde)

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1981 S. 1724.

9220

71341  
71342

### Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 3 – 73 – 13/3 – 33/81 – u. d. Innenministers – III C 3 – 3812 – v. 3. 8. 1981

#### 1 Betroffener Personenkreis

Die Durchführung von Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 VermKatG NW) und der Ingenieurvermessung im Rahmen von Straßenbauarbeiten (das sind alle Vermessungsarbeiten, die der Planung, dem Bau und der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen dienen) erfordert, daß die hiermit beauftragten Bediensteten

- des Landesvermessungsamtes,
- der Regierungspräsidenten (Dezernate 33: Landesvermessung und Liegenschaftskataster),
- der Kreise und kreisfreien Städte,
- der kommunalen Vermessungämter,
- der Flurbereinigungsbehörden,
- des Landesoberbergamtes sowie die unter seiner Aufsicht stehenden Markscheider,
- der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie diese selbst und
- der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland

ihre Tätigkeit zeitweise ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen.

Das gleiche gilt für die Ausführung markscheiderischer Vermessungen, die durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, sowie für die Ausführung geologischer und geophysikalischer Aufnahmen im Rahmen der Lagerstätten- und Bodenforschung, die von Bediensteten des Landesoberbergamtes und den unter seiner Aufsicht stehenden Markscheidern sowie von Bediensteten des geologischen Landesamtes durchgeführt werden.

#### 2 Befreiung von Verboten der StVO

2.1 Zur Erleichterung der in Nummer 1 genannten Arbeiten befreie ich gemäß § 46 Abs. 2 StVO den genannten Personenkreis von folgenden Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung:

- a) Verbot der Gehwegbenutzung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, folgend aus § 2 Abs. 1,
- b) Haltverbot
  - des Zeichens 283 (absolutes Haltverbot) nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 a,
  - des Zeichens 286 (eingeschränktes Haltverbot) nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 b,
- c) Parkverbot
  - auf Vorfahrtstraßen mit Zeichen 306 außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 a (Gilt nur für Fahrzeuge, die mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ ausgestattet sind),

- auf Gehwegen lt. Zusatzschild zu Zeichen 315 nach § 12 Abs. 3 Nr. 8c,
  - auf Parkplätzen lt. Zusatzschild zu Zeichen 314 nach § 12 Abs. 3 Nr. 8e,
  - an Parkuhren oder im Bereich eines Zonenhalverbotes mit Zeichen 290 und 291 nach § 13 Abs. 1 und 2,
  - auf Fahrradwegen, Reitwegen und Fußgängerwegen lt. Zeichen 237, 239 und 241 nach § 41 Abs. 2 Nr. 5,
- d) Verkehrsverbot der Zeichen 250 und 251 nach § 41 Abs. 2 Nr. 6.
- 2.2 Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit Arbeiten durch die in Nummer 2.1 aufgeführten Verbote unzumutbar behindert würden. Dritte nicht gefährdet werden und es sich um für die Vorbereitung oder Durchführung der Vermessung notwendige Kraftfahrzeuge handelt.
- 3 Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde
- 3.1 Im Raum der Straße durchgeführte Vermessungsarbeiten wirken sich in der Regel auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO aus. Handelt es sich um Arbeiten von kurzer Dauer<sup>1)</sup>, bei denen die Arbeitsstelle nach Nummer 5 dieses Erlasses gekennzeichnet und abgesichert werden kann, werden die in Nummer 1 genannten Stellen hiermit im Wege der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO von der Verpflichtung befreit, Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen.
- 3.2 Die Befreiung nach Nummer 3.1 gilt nicht für Fälle, in denen die Arbeitsstellen wegen umfangreicher und andauernder Verkehrsbehinderungen durch Vorschriftenzeichen (§ 41 StVO) und Richtzeichen (§ 42 StVO) oder durch Absperrgeräte (§ 43 StVO) über den in Nummer 5 dieses Erlasses festgelegten Rahmen hinaus gesichert werden müssen. In diesen Fällen sind die notwendigen Anordnungen nach § 45 Abs. 8 StVO von den Straßenverkehrsbehörden einzuholen. Zu diesem Zwecke sind diese rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessung unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zur Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstelle zu unterrichten.
- 4 Sicherungsvorkehrungen
- 4.1 Allgemeines
- Bei der Ausführung von Vermessungen ist sowohl auf die Sicherheit des Maßtrupps als auch darauf zu achten, daß andere Verkehrsteilnehmer nicht zu Schaden kommen oder mehr als nötig behindert werden. Dies ist auch beim Abstellen und Lagern von Instrumenten, Geräten und Vermarkungsmaterial zu beachten.
- Vermessungsarbeiten auf Straßen sollen in der Regel während der Tagesstunden und möglichst nicht während der Hauptverkehrszeiten oder bei witterungsbedingten schlechten Sichtverhältnissen durchgeführt werden. Sie sind zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Vermessungspunkte und -linien sind nach Möglichkeit so zu legen, daß Maßwege auf der Fahrbahn und das Wechseln von einer Straßenseite zur anderen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Es sind Vermessungsverfahren anzuwenden, bei welchen der Verkehrsraum so wenig wie möglich betreten werden muß.
- Die Arbeiten sind zu unterbrechen und die Arbeitsstelle ist vorübergehend zu räumen oder einzuschränken, wenn durch die Arbeitsstelle größere Verkehrsstausungen verursacht werden.
- 4.2 Kennzeichnung des Vermessungspersonals und der Hilfskräfte
- Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehrsraum eingesetzt sind, müssen nach DIN 30711 „Warnkleidung“ ausgerüstet sein.

- 4.3 Kennzeichnung der Fahrzeuge und Geräte
- Es dürfen nur Fahrzeuge als Sicherungsfahrzeuge nach Nummer 5 eingesetzt werden, die mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ versehen und mit mindestens einem gelben Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) ausgerüstet sind. An der Rückseite des Kraftwagens sind das Zeichen 222 StVO und das Zeichen 123 StVO mit dem Zusatzschild „Vermessung“ anzubringen. Rundumleuchten sind vor Einrichtung der Arbeitsstelle in Tätigkeit zu setzen. Am Sicherungsfahrzeug angebrachte Verkehrszeichen dürfen nur an der Arbeitsstelle gezeigt werden.

Stativ von Instrumenten, Fluchtstabstative, Nivellierlatten usw. müssen durch auffälligen – möglichst rückstrahlenden – Warnanstrich (z. B. rot-weiß) oder Folienbelag deutlich erkennbar gemacht sein.

## 5 Sicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen

### 5.1 Allgemeines

Zur Arbeitsstelle im Straßenraum gehören alle Teile der Straße, die für die Ausführung einer Vermessung in Anspruch genommen werden.

Es muß gewährleistet sein, daß alle Verkehrsteilnehmer jederzeit durch amtliche Verkehrszeichen und Verkehrsseinrichtungen eindeutig und rechtzeitig gewarnt werden. Die Verkehrszeichen und Verkehrsseinrichtungen sind ausreichend fest anzubringen, standsicher und sichtbar aufzustellen. Sie müssen vollrückstrahlend ausgeführt sein.

Verkehrszeichen sind außerhalb der befestigten Fahrbahn, außerhalb geschlossener Ortschaften in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m aufzustellen; innerhalb geschlossener Ortschaften kann, sofern ein Hochbord vorhanden ist, der Mindestabstand 0,30 m betragen. Der Mindestabstand ihrer Unterkante vom Boden beträgt 0,80 m.

Die als Warnposten eingesetzten Personen dürfen nicht zu anderen Aufgaben herangezogen werden. Sie sollen sich möglichst außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten. Warnposten müssen Warnkleidung nach DIN 30711 tragen und halten eine weiß-rot-weiße Warnfahne entsprechend nachstehenden Ausführungen.

#### Weiß-rot-weiße Warnfahnen:

Größe: 0,75 x 0,75 m

Farben: rot-orange  
Tagesleuchtfarbe  
DIN 6171 Teil 1  
(RAL 3026)  
weiß DIN 6171 Teil 1  
(RAL 9016)

Bei der Aufstellung der zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrsseinrichtungen ist darauf zu achten, daß diese nicht im Widerspruch zu den übrigen Verkehrszeichen stehen.

Werden die Vermessungsarbeiten eingestellt, sind die Verkehrszeichen zu entfernen bzw. abzudecken.

### 5.2 Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen

Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen bei Vermessungsarbeiten im Straßenraum richten sich nach den Teilbereichen der Straße, die für die Vermessungsarbeiten in Anspruch genommen werden müssen. Folgende Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen:

#### 5.2.1 Arbeiten außerhalb der Fahrbahn

Außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist entweder ein Sicherungsfahrzeug einzusetzen oder das Zeichen 123 mit Zusatzschild „Vermessung“ in 150 – 250 m Entfernung vor der Arbeitsstelle aufzustellen.

Das Aufstellen der Verkehrszeichen ist trotz Sicherungsfahrzeug erforderlich, wenn dieses nicht aus einer Entfernung von mindestens 150 m sichtbar ist.

Innerhalb von geschlossenen Ortschaften sind Sicherungsfahrzeuge und Verkehrszeichen in der Regel entbehrlich.

1) Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als einen Tag betrieben werden und in der Regel nur in den Tagesstunden bestehen.

**5.2.2 Arbeiten im Bereich der Fahrbahn**

**Außerhalb bzw. innerhalb von geschlossenen Ortschaften** ist bei einer höchstens halbseitigen Fahrbahnsperrung die Sicherung der Arbeitsstelle nach Regelplan NW VII/1 vorzunehmen. Kann in Ausnahmefällen ein Sicherungsfahrzeug nicht eingesetzt werden, so reicht auch eine Absicherung mit Leitkegeln und Verkehrszeichen gemäß Regelplan NW VII/2 aus.

Bei beweglichen Vermessungsstellen ist die Absicherung gemäß Regelplan NW VII/3 vorzunehmen. Muß das Zeichen 123 aus Gründen der Sichtbarkeit in größerer Entfernung als etwa 200/50 m vor der Arbeitsstelle aufgestellt werden, so ist die Anbringung eines Zusatzschildes mit entsprechender Entfernungsaugabe erforderlich.

Bei Einsatz von Sicherungsfahrzeugen sind die Vermessungsarbeiten in einem solchen Abstand vor dem Sicherungsfahrzeug durchzuführen, daß einerseits gewährleistet ist, daß bei einem Auffahrunfall auf den Sicherungswagen das Meßpersonal nicht gefährdet wird, andererseits aber auch ein Einscheren von Fahrzeugen in den Schutzbereich zwischen Sicherungsfahrzeug und Meßtrupp verhindert wird.

Das Ausmaß der Kennzeichnung und Sicherung hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. So kann es zum Beispiel bei schlechten Sichtverhältnissen sowie an unübersichtlichen Strecken (Kurven, Straßenkuppen) erforderlich werden, auf die Arbeitsstelle zusätzlich durch Warnposten mit weiß-rot-weißer Warnfahne (vgl. Nr. 5.1) in ausreichender Entfernung aufmerksam zu machen.

Wird die Fahrbahn nur für sehr kurze Zeit betreten, so kann auf übersichtlichen Straßenabschnitten mit geringem Verkehr die Kennzeichnung der Arbeitsstelle durch einen Warnposten mit weiß-rot-weißer Warnfahne (vgl. Nr. 5.1) genügen.

Befindet sich die Arbeitsstelle in der Nähe einer Straßenkreuzung oder -einmündung, so ist erforderlich, daß der einbiegende Verkehr ebenfalls durch Verkehrszeichen zu warnen (s. Regelplan NW VII/3).

Eine Verkehrsregelung durch Polizeibeamte kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn Verkehrszeichen und -einrichtungen (erforderlichenfalls einschließlich Lichtzeichenanlagen) nicht ausreichen, um einen angemessenen Verkehrsfluß sicherzustellen.

**5.3 Sonderbestimmungen für Arbeiten im Bereich der Fahrbahn auf Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung bzw. bei Vollsperrung**

**5.3.1 Bei Arbeiten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen** ist stets eine verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO einzuholen.

**5.3.2 Bei Arbeiten auf Straßen mit Richtungsfahrbahnen** innerhalb geschlossener Ortschaften mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bis zu 50 km/h gelten die unter Nummer 5.2.2 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sinngemäß. Für die übrigen innerhalb und alle außerhalb geschlossener Ortschaften liegenden Straßen mit Richtungsfahrbahnen bedarf es einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO.

**5.3.3 Bei Arbeiten auf Bundesstraßen und Straßen mit schnellem oder starkem Verkehr** außerhalb geschlossener Ortschaften ist zur Sicherung der Arbeitsstelle eine verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO einzuholen, wenn durch die Vermessungsarbeiten die Fahrbahn soweit eingeengt wird, daß eine Restbreite von 5,50 m unterschritten wird. Entsprechendes gilt auch für Straßen mit mehr als zwei durchgehenden Fahrstreifen.

**5.3.4 Vollsperrung**

Bei der Vollsperrung ist unabhängig von der Verkehrsbedeutung stets eine verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO erforderlich.

**6 Verantwortlichkeit**

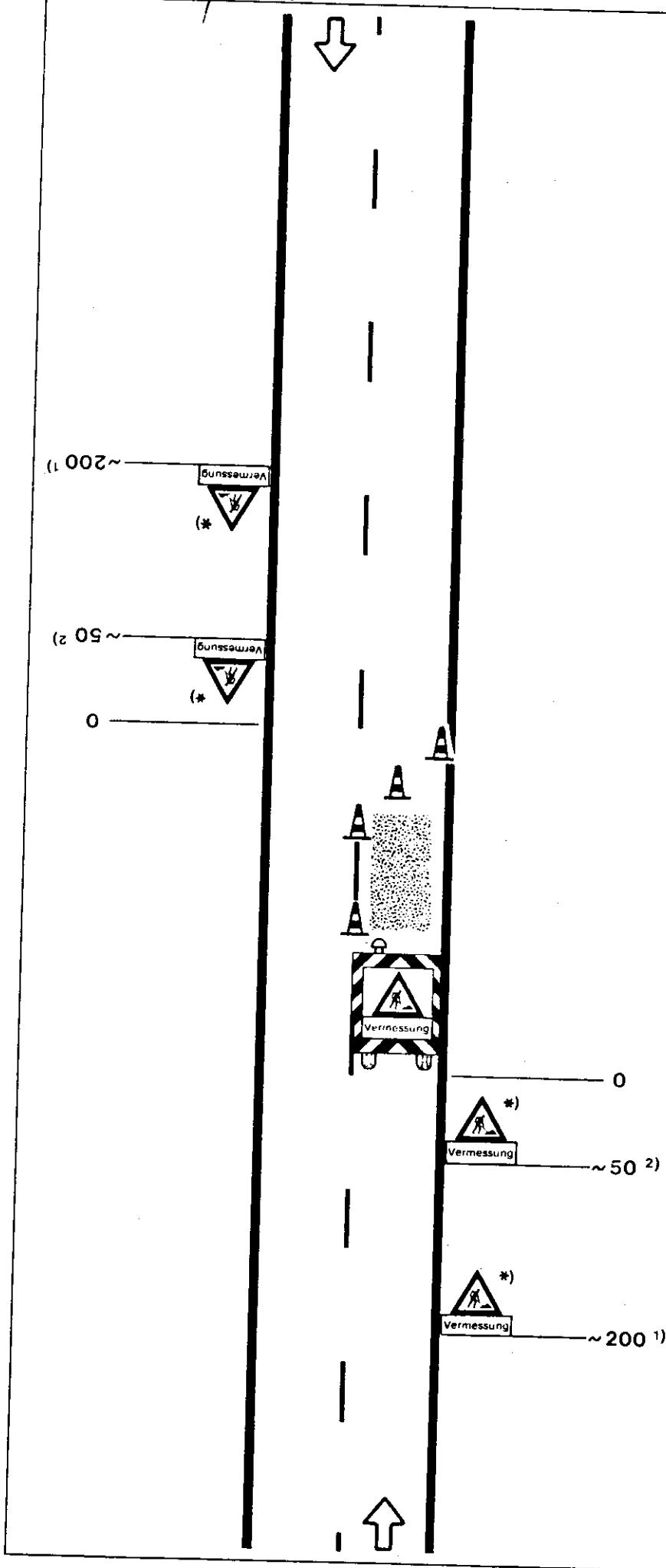
Der Vermessungstruppführer ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich. Er gibt die notwendigen Anweisungen, veranlaßt und überwacht die erforderlichen Maßnahmen. Die für die Vermessungsarbeiten eingesetzten Personen haben seinen Anweisungen zu folgen. Der Vermessungstruppführer muß einen Vertreter bestimmen, wenn er sich von der Arbeitsstelle entfernt.

**7 Belehrung des Vermessungspersonals**

Das im vermessungstechnischen Außendienst eingesetzte Personal ist in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens jährlich – über den Inhalt und die Bedeutung dieser Vorschriften zu belehren; dies ist aktenkundig zu machen.

## Regelplan NW VII/1

Arbeitsstelle außerorts/innerorts für Vermessungsarbeiten auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr.



Arbeitsfahrzeug mit Sicherheitskennzeichnung oder Absperrtafel.

<sup>1)</sup> außerorts

<sup>2)</sup> innerorts

<sup>\*)</sup> nur, wenn das Arbeits- oder Sicherungsfahrzeug nicht aus einer Entfernung von mindestens 200 m / 50 m zu erkennen ist.

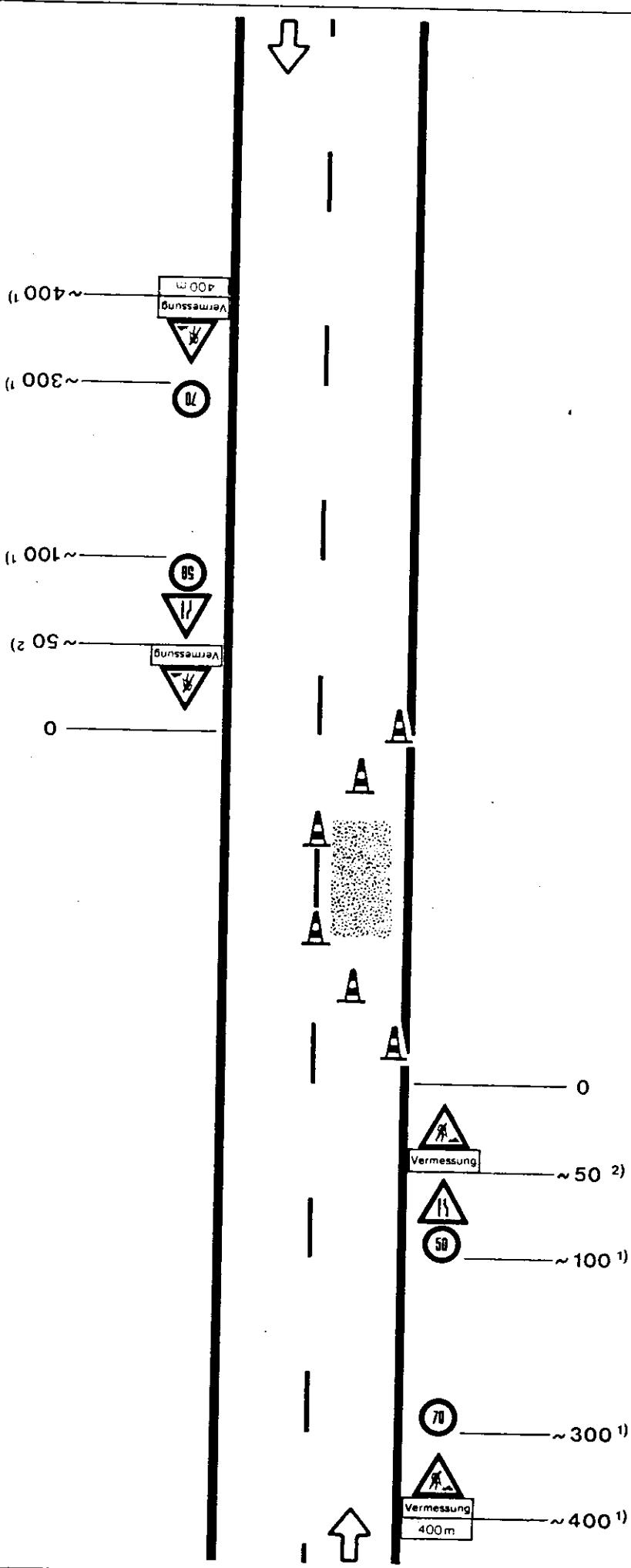
Maße in Metern

1231/82

Anlage

## Regelplan NW VII/2

Arbeitsstelle außerorts/innerorts für Vermessungsarbeiten auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr.



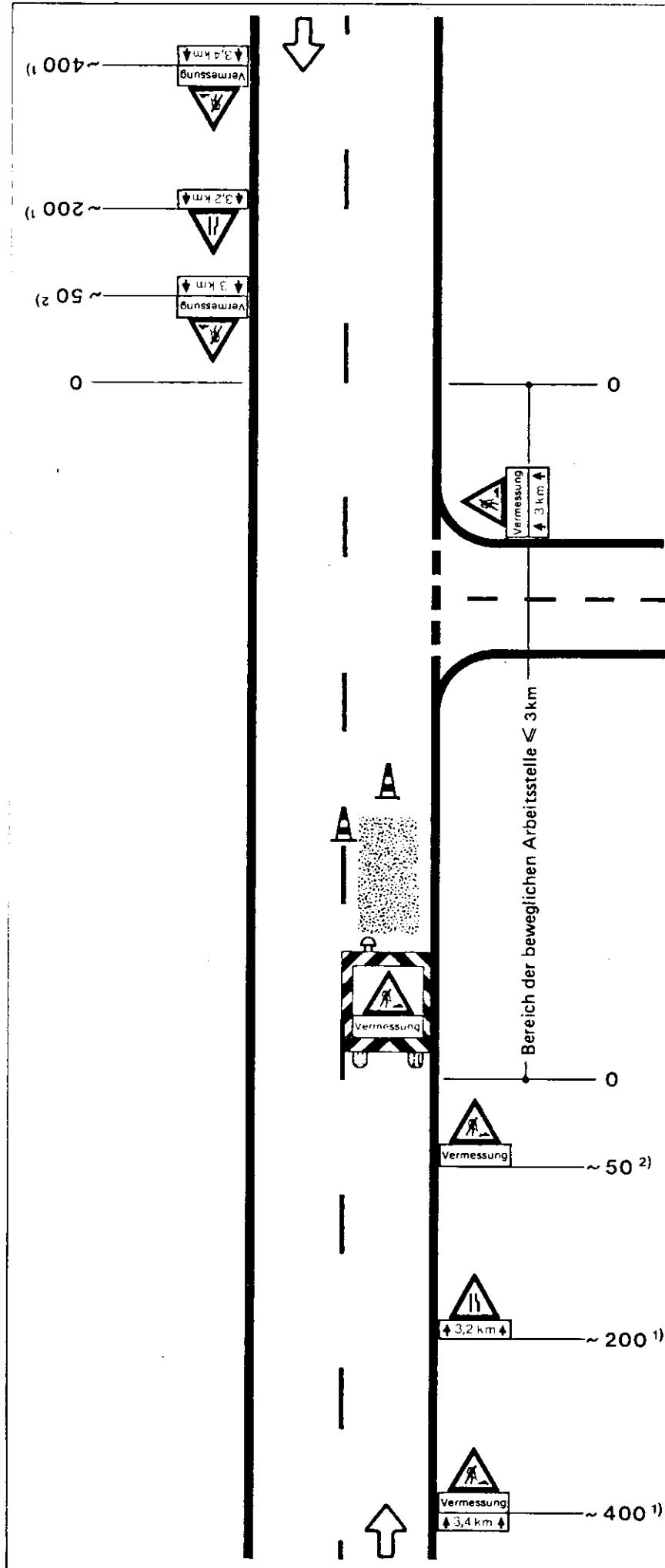
Absperrung durch Leitkegel (Abstand  $\leq 6$  m).  
Neigung  $\sim 1:10$  <sup>1)</sup> /  $\sim 1:5$  <sup>2)</sup>.

1) außerorts  
2) innerorts

Maße in Metern

## Regelplan NW VII/3

Arbeitsstelle außerorts/innerorts für Vermessungsarbeiten auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr.



Arbeitsfahrzeug mit Sicherheitskennzeichnung oder Absperrtafel.

1) außerorts  
2) innerorts

Maße in Metern

924

## Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 8. 1981 - IV/A 1 - 42 - 80/3 - (34/81)

Mein RdErl. v. 12. 6. 1981 (MBI. NW. S. 1460/SMBI. NW. S. 924) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 „Tunnelbenutzung“ erhält folgende Fassung:

### 2 Tunnelbenutzung

#### 2.1 Allgemeines Durchfahrverbot

Die Beförderung von gefährlichen Gütern durch den Elbtunnel im Zuge der BAB 7 mit Fahrzeugen, die der Kennzeichnungspflicht nach § 8 GGVS unterliegen, ist in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr verboten. Dieses Verbot ist mit Zeichen 261 der Straßenverkehrs-Ordnung kenntlich gemacht.

#### 2.2 Auflagen für die Benutzung des Elbtunnels

Für Gefahrguttransporte, die der Erlaubnispflicht nach § 7 in Verbindung mit den Listen I und II des Anhangs B. 8 der GGVS unterliegen, ist die Durchfahrt des Elbtunnels im Zuge der BAB 7 von der erlaubniserteilenden Dienststelle zu untersagen, sofern es sich um Güter

1. der Klasse 1 a  
(explosive Stoffe und Gegenstände),
2. der Klasse 1 b  
(mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände),
3. der Klasse 2  
(verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase) oder
4. um Blausäure der Klasse 6.1 Ziffern 1 a und 1 b handelt.

Für erlaubnispflichtige Transporte anderer Klassen oder Güter gilt die Ziffer 2.1

#### 2.3 Auflagen für die Benutzung anderer Tunnel

Für Gefahrguttransporte, die der Erlaubnispflicht nach § 7 in Verbindung mit den Listen I und II des Anhangs B.8 der GGVS unterliegen, ist die Durchfahrt der folgenden Tunnel und Bauwerke von der erlaubniserteilenden Dienststelle zu untersagen:

- Wallringtunnel
- Deichtortunnel
- Vorfahrtsbauwerk am Congress-Centrum-Hamburg im Zuge der Marseiller Straße.

- MBI. NW. 1981 S. 1733.

## II.

### Ministerpräsident

#### Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 8. 1981 -  
IB 5 - 447 - 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Jaime Abrisqueta am 5. August 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vicente Fernández Trelles, am 14. Februar 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBI. NW. 1981 S. 1733.

## Innenminister

### Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 13. 8. 1981 -  
III A 4 - 38.80.20 - 1093/81

In Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Paderborner Stadthallen-Betriebsgesellschaft mbH, Paderborn,
2. Kreisverkehrsverband Südsauerland e. V., Olpe,
3. Bochumer Parkhausbau- und -betriebsgesellschaft mbH, Bochum.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorbezeichneten Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBI. NW. 1981 S. 1733.

## Finanzminister

### Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1982

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1981 -  
S 2363 - I - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1982 gilt folgendes:

#### I.

##### Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1982 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1982 den Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist gelb.

Muster  
1 und 2

#### II.

##### Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 1982 gelten die Regelungen weiter, die auch bisher für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten maßgebend waren (RdErl. v. 26. 7. 1978 - MBI. NW. S. 1475; die Anordnungen unter Ziffer III 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden).

Es ist darauf zu achten, daß leibliche Kinder auf der Lohnsteuerkarte der Eltern nicht zu bescheinigen sind, wenn das Verwandschaftsverhältnis auf Grund Adoption erloschen ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 30. Juli 1981-IV B 6 - S 2363 - 26/81, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.





**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels des Amtsgerichts Bochum**

Bek. d. Justizministers v. 19. 8. 1981 –  
5413 E – 1 B. 161

Bei dem Amtsgericht Bochum ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Bochum mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Amtsgericht Bochum  
Kenn-Nummer: 92

– MBl. NW. 1981 S. 1736.

**Nachgeordnete Dienststellen:****Gewerbeaufsichtsverwaltung:**

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. D. Pletz – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Soest – zum Regierungsgewerberat

Frau E. Bäcker – Staatlicher Gewerbebeauftragter Bochum – zur Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld

Es sind versetzt worden:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H.-J. Ganswindt – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen – an den Regierungspräsidenten Köln

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. u. Lange – Regierungspräsident Detmold – an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. K. Mühlenernd – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Detmold – an den Regierungspräsidenten Detmold

Es ist verstorben:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. Beyer – Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld –

**Landeswahlleiter****Bundestagswahl 1980  
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 8. 1981  
I B 1/20 – 15.80.10

Gemäß § 90 Abs. 2 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) – BWO – können folgende Wahlunterlagen der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 im Lande Nordrhein-Westfalen vernichtet werden:

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigefügten Unterlagen,  
die Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten,  
die gültigen Stimmzettel,  
die Wahlscheine sowie  
die verspätet eingegangenen Wahlbriefe.

Nachdem der Bundeswahlleiter eine Anordnung gemäß § 90 Abs. 3 BWO nicht getroffen hat, können ferner vernichtet werden:

Die Wählerverzeichnisse, die nicht nach § 89 Abs. 2 bis 4 BWO fortgeführt werden sollen, sowie  
die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge.

– MBl. NW. 1981 S. 1736.

**Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. M. Thomzik zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. P. Auer zum Regierungsrat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. J. Baumann zum Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. P. Bruckmann zum Regierungsrat

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. J. Assmann zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. R. Beier zum Regierungsrat z. A.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat J. Becker an das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

**Versorgungsverwaltung:**

Es ist ernannt worden:

Regierungsobermedizinalrat z. A. Dr. L. Schilgen – Versorgungsamt Münster – zum Regierungsobermedizinalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor H. Remy – Versorgungsamt Köln –

Regierungsdirektor G. de Vivie – Versorgungsamt Essen –

Leitender Regierungsdirektor H. Pralle – Versorgungsamt Münster –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. B. Hilbers – Versorgungsamt Münster –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Wette – Versorgungsamt Bielefeld –

Regierungsdirektor J. Klein – Landesversorgungsamt NW –

Leitender Regierungsdirektor H.-A. Unger – Versorgungsamt Gelsenkirchen –

**Personalveränderungen****Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Wolf zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Prof. Dr. J. Posch

**Sozialgerichtsbarkeit**

**Es sind ernannt worden:**

Richter am Sozialgericht C.-H. Kröger zum Richter am Landessozialgericht

Richter Dr. N. Henke zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Dortmund

Leitender Ministerialrat Dr. H. Kallrath zum Präsidenten des Landessozialgerichts

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

Richter am Sozialgericht W. Erhardt – Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Sozialgericht W. Hauß – Sozialgericht Münster

Präsident des Landessozialgerichts H. Geck

– MBl. NW. 1981 S. 1736.

**I.**

**20511**

**Polizeilicher Rechtshilfeverkehr  
mit dem Ausland in Strafsachen**

**Übertragung von Bewilligungsbefugnissen  
auf das Landeskriminalamt**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 9350 – III A. 20 – u. d.  
Innenministers – IV A 2 – 2781 – v. 19. 8. 1981

**I.**

Im Hinblick auf den Beitritt Finnlands zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen – EuRHÜbk – (BGBl. 1981 II S. 318) wird Nummer 5 des Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers vom 7. Februar 1975 (MBl. NW. S. 476/JMBl. NW. S. 62/SMBI. NW. 20511) wie folgt neu gefaßt:

5. Ein polizeilicher Rechtshilfeverkehr ist zur Zeit zulässig mit
  - 5.1 Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1961 II S. 572),
  - 5.2 Israel (BGBl. 1980 II S. 1334),
  - 5.3 Österreich (BGBl. 1975 II S. 1157),
  - 5.4 Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1169),
  - 5.5 Tunesien (BGBl. 1969 II S. 1157).

**II.**

Der Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 29. 5. 1981 (SMBI. NW. 20511) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 1737.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X